

Schutz- und Hygienekonzept

COVID 19

Version: 1.4

Datum: 22.06.2021

Erstellt von Tina Kollé

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Grundregeln	5
2.1 Eingangsbereiche	6
2.2 Fahrstühle	7
2.3 Flure	7
2.4 Sanitärräume	8
2.5 Betreten und Verlassen der Räume	8
3. Bürgerschaftskanzlei	8
3.1. Besprechungstermine und -räume	8
3.2. Büros	9
3.3. Etagenküchen	9
3.4. Umgang mit Reisen	9
3.5. Sonstiges Verhalten	9
4. Bürgerschaft	10
4.1. Plenarsitzungen	10
4.2. Ausschuss- und Deputationssitzungen	10
4.3. Ausschussreisen	11
5. Veranstaltungen und Ausstellungen	11
6. Hausführungen/Besucher*innen	11
7. Umgang mit Infektions- und Verdachtsfällen	12
8. Inkrafttreten	13

- Muster Anwesenheitskarte
- Übersicht Krankheitssymptome
- Link zu einer Liste des RKI mit den aktuellen Risikogebieten /
Link zu einem AHA-Plakat zum Ausdrucken
- Hygienekonzept für Besuche in der Bremischen Bürgerschaft
- Hygienehinweise für Auftragnehmende
- Ablaufschema und Kriterien für eine häusliche Quarantäne
- Handreichung für Corona-Schnelltests

1. Allgemeines

Der Landtag der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Bürgerschaft) ist auch während der Corona-Pandemie ein offenes Haus. Mit dem vorliegenden Konzept, welches die bereits vorhandenen Konzepte zusammenfasst, soll der parlamentarische Betrieb, die Durchführung von Veranstaltungen sowie Besuche durch Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden. Es gilt für alle Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben dienen, bzw. der Verwaltung durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstellt sind, einschließlich der Gebäude des Landesbehindertenbeauftragten. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff „Landtagsgebäude“ verwendet. Der Schutz der Abgeordneten, Mitarbeitenden und Besuchenden vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus hat höchste Priorität. Aus diesem Grund ist die strenge Umsetzung und Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften sehr wichtig. Alle in den Landtagsgebäuden anwesenden Personen sind über die von ihnen einzuhaltenden Hygienemaßnahmen zu unterrichten.

Die hauptsächliche Übertragung des Corona-Virus erfolgt über Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. der Augen aufgenommen werden. Deshalb stehen die persönliche Hygiene und der Abstand zu anderen Personen sowie das regelmäßige Lüften im Vordergrund.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird fortlaufend an die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und ersetzt die bisherigen Regelungen und Anweisungen. Es berücksichtigt die Vierundzwanzigste Coronaverordnung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 11.02.2021. In Eilfällen obliegt dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft die alleinige Zuständigkeit für Eilanordnungen bzw. Änderungen dieses Konzeptes. Dieses Konzept ergänzt die derzeit geltende Hausordnung. Anordnungen der Exekutive, wie beispielsweise des Gesundheitsamtes, bleiben unberührt.

2. Grundregeln

Es gelten in den Landtagsgebäuden folgende Grundregeln, die sowohl von den Mitarbeitenden und Abgeordneten als auch von Besuchenden zu befolgen sind:

- Personen, bei denen aufgrund von Symptomen ein Corona-Verdachtsfall vorliegt (siehe Anlage Krankheitssymptome), dürfen die Gebäude nicht betreten.
- Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch in jeder Situation sicherzustellen.
- Keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Es ist eine gründliche Händehygiene durch häufiges Händewaschen einzuhalten. Zur Ergänzung sind in den Eingangsbereichen der Landtagsgebäude sowie vor den Sitzungs-, Besprechungs-, und Veranstaltungsräumen und in den Sanitärräumen Spender mit Handdesinfektionsmittel angebracht.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (Husten und Niesen in die Armbeuge und dabei wegrehen).
- Alle Mitarbeitenden, Abgeordneten und Besuchenden müssen im gesamten Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Pflicht gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzuganlagen der Gebäude. Davon ausgenommen sind Raucherbereiche und Freiflächen wie Innenhöfe. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung medizinischer Masken (also sogenannter OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Die Bürgerschaftskanzlei stellt FFP2-Masken für Abgeordnete, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen kostenlos zur Verfügung.
- In den Sitzungssälen, einschließlich des Plenarsaals und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Hygieneabtrennungen zu anderen Plätzen vorhanden sind. Die Redenden im Plenarsaal dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen.
- In den Restaurationsbereichen sowie in Pausen- und Sozialräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch abgenommen werden. In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Hygieneabtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

- Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Das ärztliche Attest ist auf Verlangen vorzulegen. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisier, wie es im medizinischen Bereich eingesetzt wird, das Mund und Nase bedeckt (sogenanntes Face-Shield), zu tragen. Die Bürgerschaftskanzlei stellt für die betroffenen Personen Gesichtsvisiere zur Verfügung.

Damit diese Grundregeln eingehalten werden und immer wieder daran erinnert wird, sind in den Eingangsbereichen der Landtagsgebäude sowie im Eingangsbereich jeder Etage gut sichtbar Schilder mit folgenden Hinweisen aufgestellt:

- Bitte halten Sie mindestens 1,5 m Abstand!
- Bitte verzichten Sie auf Händeschütteln!
- Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung!
- Bitte achten Sie auf gründliche Händehygiene! Handdesinfektionsmittel befinden sich in den Eingangsbereichen, vor den Sitzungsräumen und in den Sanitärräumen.

Weitere Hinweise werden nach Bedarf aufgenommen. Alle Beschäftigten, insbesondere der Aufsichtsdienst, überwachen soweit wie möglich die Einhaltung der Hygieneregeln. Die Bürgerschaftskanzlei stellt eine häufige Reinigung von Berührungsflächen wie z.B. Handläufen, Fahrstuhlknöpfen und Türklinken sicher.

2.1. Eingangsbereiche

In den Eingangsbereichen der Landtagsgebäude befinden sich Spender mit Handdesinfektionsmittel. Diese sind mit dem Hinweis versehen „Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten des Gebäudes die Hände“.

Zudem liegen in den Eingangsbereichen Anwesenheitskarten für Besuchende (*Muster in der Anlage*) zum Zwecke der Selbsteinschätzung sowie Infektionskettenverfolgung durch das Gesundheitsamt aus. Dies gilt mit Ausnahme der Teilnahme an den Plenarsitzungen auch für Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft. Besuchende dürfen das Gebäude nur dann betreten, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind, sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, keine Corona-Symptome aufweisen (siehe Anlage

Krankheitssymptome) und keinen wesentlichen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Corona Virus im Labor nachgewiesen wurde. Der Aufsichtsdienst weist sie auf diesen Umstand hin. Angegeben werden müssen Name und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), Uhrzeit und Raum sowie Hinweise, ob in den letzten 14 Tagen ein Aufenthalt in einem Risikogebiet außerhalb Deutschlands stattgefunden hat, ob wesentlicher Kontakt zu einer infizierten Person stattgefunden hat und ob Anzeichen einer Corona-Infektion vorliegen. (Eine Liste mit den aktuellen Risikogebieten sowie Krankheitssymptomen liegt aus.) Abgeordnete brauchen keine Kontaktdaten angeben, da diese bereits vorliegen. Dritte dürfen keine Kenntnis von den Daten erlangen. Jeder Besuchende und Abgeordnete füllt eine eigene Karte aus. Die Anwesenheitskarten werden drei Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von drei Wochen werden die Daten gelöscht.

Firmen, die von der Bürgerschaftskanzlei mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden und den Auftrag innerhalb der Landtagsgebäude ausführen, erhalten einen schriftlichen Hinweis zu den Hygieneregungen ausgehändigt (siehe Anlage Hygienehinweise für Auftragnehmende).

Im Eingangsbereich des Haupthauses sind beim Aufsichtsdienst Corona-Schnelltests erhältlich. Die Ausgabe und Durchführung der Tests richtet sich nach der Handreichung für Corona-Schnelltests sowie den aktuellen Anordnungen und Dienstanweisungen des Präsidenten.

2.2. Fahrstühle

Die Fahrstuhlnutzung wird durch ein Hinweisschild auf zwei Personen beschränkt, wobei körperlich beeinträchtigten Personen Vorrang einzuräumen ist. Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern bei der Nutzung des Fahrstuhls nicht eingehalten werden kann, darf er nur von einer Person genutzt werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind.

2.3. Flure

Um den erforderlichen Abstand einhalten zu können, dürfen die Flure, in denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, nur in einer Richtung genutzt werden. Hinweisschilder und Markierungen geben die einzuhaltende Richtung vor. Die Treppennutzung ist in beide Richtungen zulässig. Begegnen sich zwei Personen, weicht eine Person auf die Treppenebene aus und wartet dort, bis die andere Person passiert ist. Hinweisschilder weisen auf diese Nutzung hin.

2.4. Sanitärräume

Die Sanitärräume dürfen von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Ein Hinweisschild weist auf diesen Umstand hin.

In den Sanitärräumen sind Spender mit Handdesinfektionsmittel sowie Hinweise für eine gründliche Händehygiene angebracht.

2.5 Betreten und Verlassen der Räume

Beim Betreten und Verlassen der Sitzungs-, Besprechungs- und Veranstaltungsräume ist darauf zu achten, die Zugänge so zu nutzen, dass keine Engpässe und unnötige Begegnungsverkehre entstehen. Vorgegebene und gekennzeichnete Laufwege sind einzuhalten (siehe Anlage).

3. Bürgerschaftskanzlei

3.1. Besprechungstermine und -räume

Präsenztermine (kleinere Besprechungen in Büros und den Sitzungsräumen im Kreis der Mitarbeitenden oder mit externen Personen) sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Besprechungen ab 3 Personen sind in Sitzungsräumen oder ausreichend großen Büroräumen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, abzuhalten. Technische Möglichkeiten wie Telefon- und Videokonferenzen können eine Alternative sein.

Die Räume dürfen nur insoweit besetzt werden, wie es die Abstandsregelungen (1,5 m) zulassen. Überzählige Stühle werden entfernt. In jedem Sitzungsraum weist ein Schild auf die Abstandsregelung hin. Zwischen zwei Sitzungen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten, in der der Raum gelüftet und die Tische, Armlehnen und Mikrophone desinfiziert werden. Mikrophone sind mit einem Hygieneschutz auszustatten.

Die Bremische Bürgerschaft hat zwei Luftmessgeräte angeschafft, die die CO₂-Konzentration in Räumen messen können. Das Zentrum für Gesunde Arbeit der Freien Hansestadt Bremen weist darauf hin, dass spätestens ab einer Kohlendioxidkonzentration von 1.000ppm (empfohlen schon ab 800ppm) in der Raumluft dringend empfohlen wird, eine ausreichende Lüftung des Raumes durchzuführen, um verbrauchte Innenraumluft durch Frischluft zu ersetzen. Die Bürgerschaftskanzlei führt in allen Besprechungsräumen exemplarische Messungen durch und hält die Ergebnisse fest. Darüber hinaus stehen die Messgeräte allen Mitarbeitenden für anlassbezogene Messungen auf deren eigenen Wunsch zur Verfügung. Auch hier sollten die Messergebnisse zu Vergleichszwecken festgehalten werden.

Räume sind über die Raumplanung unter Angabe der Personenzahl zu reservieren.

3.2. Büros

Büros sind nach Möglichkeit mit nur einer Person besetzt. Die Besetzung von Mehrpersonenbüros kann bei Bedarf durch Home-Office-Regelungen begrenzt werden. Schreibtische in Mehrpersonenbüros sind durch Plexiglasscheiben voneinander getrennt. Für jedes Büro steht eine Flasche mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, ihre Büroräume regelmäßig ausreichend zu lüften. Auf Wunsch werden zur Durchführung einzelner Messungen der CO₂-Konzentration die Luftmessgeräte der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt.

Zusammenkünfte in den Büros der Mitarbeitenden sollen nur für kurze Begegnungen und mit nicht mehr als zwei Personen erfolgen. Ansonsten sind die vorhandenen Besprechungsräume oder andere geeignete Räume, in denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, zu nutzen.

3.3. Etagenküchen

Die Nutzung der Etagenküchen ist durch ein Hinweisschild auf gleichzeitig zwei Personen beschränkt.

3.4. Umgang mit Reisen

Dienstreisen sind auf dringend notwendige Fälle zu beschränken. An die Notwendigkeit von Reisen in Risikogebiete sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Private Reisen in Risikogebiete sollen vermieden werden. Bevor eine private Reise in ein Risikogebiet angetreten wird, ist der Direktor zwecks Absprache etwaiger Quarantäneregelungen darüber zu informieren. Ebenso ist der Direktor frühestmöglich von der verreisten Person zu informieren, falls ein Gebiet während einer privaten Reise zum Risikogebiet erklärt wird.

Die Mitarbeitenden des Landesbehindertenbeauftragten informieren anstelle des Direktors den Landesbehindertenbeauftragten als Dienstvorgesetzten.

3.5. Sonstiges Verhalten

Mitarbeitende, die aufgrund von bestimmten Erkältungssymptomen als Corona-Verdachtsfall gelten (siehe Anlage Krankheitssymptome), dürfen die Landtagsgebäude nicht betreten. Sie arbeiten im Home-Office oder melden sich arbeitsunfähig. Ein ärztliches Attest ist ab dem vierten Krankheitstag vorzulegen. Alle

Betroffenen sind verpflichtet, sich schnellstmöglich durch einen Test Gewissheit über das Vorliegen einer Corona-Infektion zu verschaffen.

4. Bürgerschaft

4.1. Plenarsitzungen

Der Plenarsaal wird in der bisherigen Form verwendet. Zwischen den Sitzplätzen ist ein Hygieneschutz installiert, da die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

In den Besucherrängen ist ein Teil der Sitzplätze gesperrt, um einen Abstand von 1,5 m zu gewährleisten.

Bei in diesem Jahr noch stattfindenden Plenarsitzungen in externen Räumlichkeiten, ist die Abstandsregelung einzuhalten, bzw. ein entsprechender Hygieneschutz zu installieren.

Besuchende müssen sich im Vorhinein anmelden und ihre Kontaktdaten hinterlegen, um die Nachverfolgung im Falle einer Infektion zu gewährleisten.

Nach jeder Rede und jedem Wechsel der Präsidentschaft bzw. des Protokolldienstes sind die Tische und Mikrophone zu desinfizieren. Mikrophone sind mit einem Hygieneschutz auszustatten.

Eine Bewirtung der Abgeordneten ist nur unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen möglich.

4.2. Ausschuss- und Deputationssitzungen

Die Sitzungsräume sind so ausgestattet, dass die Hygieneregeln beachtet werden können. Bis zur Entscheidung über eine Anschaffung von Hygieneschutzabtrennungen auch für die Sitzungsräume wird zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von 1,5 m eingehalten. Überzählige Stühle werden entfernt. Ein Schild in jedem Sitzungsraum weist auf die zulässige Personenzahl (siehe Anlage) und Abstandsregelung hin.

Die Mikrofone in den Sitzungsräumen sind mit einem Hygieneschutz ausgestattet.

Die Sitzungsleitenden sollen dafür Sorge tragen, dass während der Sitzung ausreichend gelüftet wird. Derzeit empfiehlt das Umweltbundesamt alle 45 Minuten für ca. 10 bis 15 Minuten zu lüften. Zwischen zwei Sitzungen ist ein Zeitfenster von 30 Minuten einzuhalten, in dem die Tische und Armlehnen desinfiziert werden und gelüftet wird. Zur Messung der CO₂-Konzentration stehen im Bedarfsfalle Luftmessgeräte zur Verfügung.

Räume sind über die Raumplanung unter Angabe der Personenzahl zu reservieren.

Besuchende müssen sich im Vorhinein anmelden und ihre Kontaktdaten hinterlegen, um die Nachverfolgung im Falle einer Infektion zu gewährleisten.

Eine gesonderte Erfassung der Kontaktdaten von Beschäftigten und Abgeordneten ist nicht erforderlich, soweit diese bereits vorliegen. Durch das Führen einer Anwesenheitsliste wird sichergestellt, dass im Infektionsfall eine Infektionskettenverfolgung möglich ist. Dies gilt auch für Fraktionsbesprechungen und anderweitige Sitzungen. Die Kontaktdaten von Gästen werden nach den allgemeinen Bestimmungen erfasst.

Zusätzlicher - sitzungsbezogener - Bedarf an Hygiene- und Schutzmaßnahmen wird gegebenenfalls durch den Ausschussdienst mitgeteilt.

Eine Bewirtung bei Ausschuss- und Deputationssitzungen ist nur unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen möglich.

4.3. Ausschussreisen

Für Ausschussreisen gelten die Regelungen des Abgeordnetengesetzes und die Richtlinien des Vorstands über Ausschussreisen. Ausschussreisen in Risikogebiete sollen nur in absolut notwendigen Ausnahmefällen durchgeführt werden.

5. Veranstaltungen und Ausstellungen

Veranstaltungen und Ausstellungen werden nur dann durchgeführt, wenn der erforderliche Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden sowie die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Für jede einzelne Veranstaltung müssen die Veranstaltenden ein eigenes Hygiene- und Schutzkonzept entwickeln und rechtzeitig mit der Bürgerschaftskanzlei abstimmen. Soweit die Bremische Bürgerschaft Veranstalterin ist, obliegt diese Aufgabe der Abteilung 1 der Bürgerschaftskanzlei. Das Konzept muss den Vorgaben der Coronaverordnung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

6. Hausführungen und Besuchende

Hausführungen sowie Besuche durch Externe könnten unter Beachtung folgender Hygieneregulungen durchgeführt werden:

- Desinfizieren der Hände beim Betreten des Gebäudes,
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m,
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,

- Anpassung der Gruppengröße, so dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Gegebenenfalls müssen Gruppen aufgeteilt werden.
- Das Hygienekonzept für Besuche in der Bremischen Bürgerschaft (Anlage) ist zu beachten.
-

7. Umgang mit Infektions- und Verdachtsfällen

Mitarbeitende, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde oder ein Infektionsverdacht aufgrund von Krankheitssymptomen vorliegt (siehe Anlage Krankheitssymptome), haben unverzüglich telefonisch mit dem Direktor in Kontakt zu treten. Der Direktor erfragt in diesem Telefonat, seit welchem Tag Symptome bestehen, bzw. an welchem Tag die Person positiv getestet wurde und legt anhand dieser Informationen den Infektionsstichtag fest. Er trägt die entsprechenden Daten in das „Ablaufschema und Kriterien für eine häusliche Quarantäne“ ein und legt den Verteiler fest. Den betroffenen Mitarbeitenden wird das Ablaufschema zugeleitet. Sie füllen schnellstmöglich aus, in welcher Form sie Kontakt zum Quellfall hatten und senden das Ablaufschema an den Direktor zurück. Dieser legt entsprechend dem Ablaufschema das weitere Vorgehen fest.

Der Direktor sorgt zudem dafür, dass das Gesundheitsamt zum Zwecke der Ermittlung der Kontaktpersonen informiert wird.

Das Personalreferat kann überdies die Mitarbeitenden der Bürgerschaftskanzlei unter Nennung des Namens der infizierten Person zu den Kontakten innerhalb der letzten 21 Tage befragen.

Sofern Mitarbeitende Kontakt zu einer infizierten Person oder einem Verdachtsfall außerhalb der Dienststelle hatten, werden sie aufgefordert, sich einem Corona-Test zu unterziehen. Bis das Ergebnis vorliegt, wird den betroffenen Personen nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit den Vorgesetzten gestattet, im Home-Office zu arbeiten. Andernfalls erfolgt eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung.

Sofern bei Abgeordneten eine Corona-Infektion oder ein Verdachtsfall vorliegt, informiert die betroffene Person den Präsidenten. Dieser trifft eine Absprache über das weitere Vorgehen und informiert ggf. das Gesundheitsamt.

Erlangt die Bürgerschaftskanzlei Kenntnis von der Infektion einer externen Person, die sich innerhalb der letzten 21 Tage in den Landtagsgebäuden aufgehalten hat, spricht der Direktor mit dem Gesundheitsamt unter Einschätzung des Infektionsrisikos die weiteren Maßnahmen ab.

Bestätigte Infektionen und Verdachtsfälle der Mitarbeitenden des Landesbehindertenbeauftragten melden sich telefonisch beim Landesbehindertenbeauftragten. Er leitet anstelle des Direktors die entsprechenden Verfahrensschritte ein und informiert den Direktor darüber. Das Gleiche gilt in Fällen,

in denen bestätigte Infektionen oder Verdachtsfälle bei Besuchenden des Landesbehindertenbeauftragten bekannt werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt am 15.10.2020 in Kraft. Es gilt bis auf weiteres. Der Vorstand entscheidet darüber, wann das Konzept aufgehoben oder geändert wird.

Muster Anwesenheitskarte

ANWESENHEITSKARTE



Besuchende und Abgeordnete sind verpflichtet, vor dem Betreten der Landtagsgebäude die nachfolgenden Daten zu hinterlegen. Die Daten werden drei Wochen aufbewahrt. Sie dienen der Selbsteinschätzung sowie der Infektionskettenverfolgung im Falle des Bekanntwerdens einer Corona-Infektion.

In diesem Fall dürfen die Daten an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden. Zu anderen Zwecken werden die Daten nicht verwendet. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht.

Name, Vorname

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse *(nicht erforderlich bei Abgeordneten)*

Datum

Uhrzeit des Aufenthaltes

Raum

Ich habe mich in den letzten 14 Tagen in einem Corona-Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten:

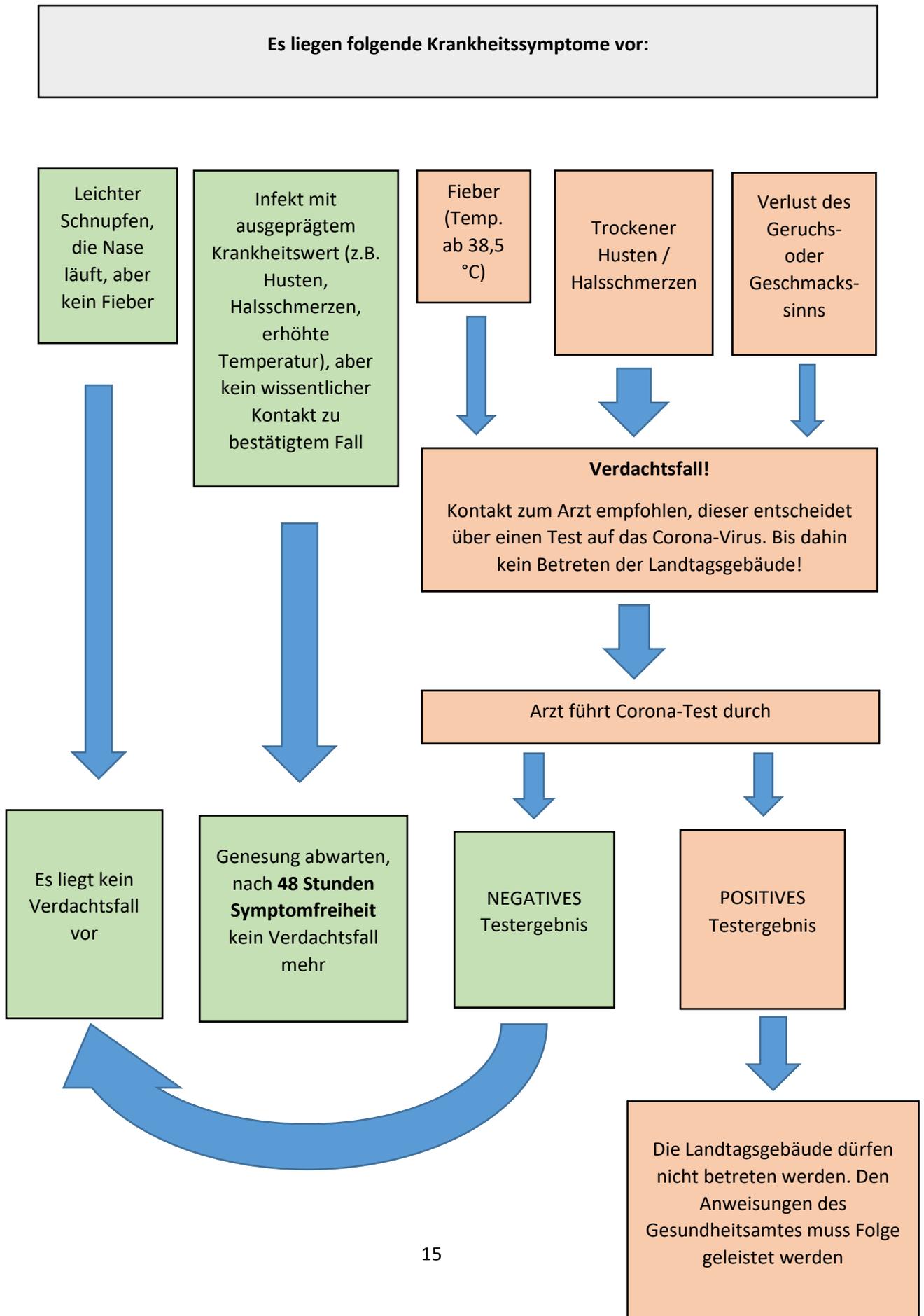
ja nein

Ich weise grippeähnliche Symptome oder typische Symptome einer Corona-Infektion auf:

ja nein

Unterschrift

Übersicht Krankheitssymptome: Wann liegt ein Corona-Verdachtsfall vor?



Link zu einer Liste des RKI mit den aktuellen Risikogebieten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Link zu einem AHA-Plakat zum Ausdrucken:

https://www.caritas-heinsberg.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus_AHA-Plakat_A3.pdf

Hygienekonzept für Besuche in der Bremischen Bürgerschaft

Auch während der Corona-Pandemie ist die Öffentlichkeit nicht aus dem Parlamentsgeschehen ausgeschlossen. Wir bemühen uns, Plenar- sowie Ausschuss- und Deputationsbesuche und andere Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

Um den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI - www.rki.de) zu entsprechen, gelten für Besuchende der Landtagsgebäude folgende Regelungen (Stand Juni 2020):

- Der vom RKI empfohlene Abstand von 1,5 m ist in allen Situationen und Räumen einzuhalten.
- Direkt bei der Ankunft im Hause desinfizieren alle Gäste die Hände mit den dafür im Empfangsbereich bereitgestellten Vorrichtungen. Im Hause gibt es auf allen Etagen bei späterem Bedarf weitere Desinfektions-Stationen.
- Anschließend tragen sich Einzelgäste in die ausliegenden Listen ein, die die Nachvollziehbarkeit im Infektionsfalle sichern sollen; der Datenschutz wird gewährleistet. Gruppen reichen alle entsprechenden Daten vorab beim Besuchsdienst ein.
- In den Treppenhäusern, dem Fahrstuhl, den Gängen und den WCs tragen die Gäste einen Mund-Nase-Schutz. Dieser ist selbst mitzubringen.
- Auf dem Weg zu den Veranstaltungsräumen und zurück sind vorrangig die Treppenhäuser zu nutzen. Dabei ist Rücksicht zur Einhaltung des Abstandes geboten - insbesondere bei Gegenverkehr. Die Treppenabsätze/Zwischenebenen bieten dazu Ausweichmöglichkeiten.
- Bei Bedarf kann von bis zu 2 Personen gleichzeitig der Fahrstuhl genutzt werden - dies nur mit Mund-Nase-Schutz.
- In den Gängen des Hauses besteht eine ausgeschilderte „Einbahnstraßen-Regelung“.
- Die Sitzungsräume haben Belegungsobergrenzen, um den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten. Die Gäste belegen die vorhandenen Sitzplätze unter Wahrung des Mindestabstandes, z. B. durch das Freilassen von Stühlen.
- Nachdem alle Teilnehmenden ihre Plätze nach diesen Regeln eingenommen haben, kann am Platz sitzend während der Veranstaltung auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen sichergestellt ist.

Wir wünschen eine gelungene Veranstaltung und gute Gesundheit.

Besuchsdienst der Bremischen Bürgerschaft

Hygienehinweise für Auftragnehmende

Bitte befolgen Sie bei Ihrem Aufenthalt in den Landtagsgebäuden folgende Hygieneregeln:

- Der vom RKI empfohlene Abstand von 1,5 m ist in allen Situationen und Räumen einzuhalten.
- Bitte desinfizieren Sie sich bei Ankunft im Hause die Hände mit den dafür im Empfangsbereich bereitgestellten Vorrichtungen. Im Hause gibt es auf allen Etagen bei späterem Bedarf weitere Desinfektions-Stationen.
- Bitte tragen Sie sich in die ausliegenden Anwesenheitskarten ein, die die Nachvollziehbarkeit im Infektionsfalle sichern sollen; der Datenschutz wird gewährleistet.
- Tragen Sie bitte in den Treppenhäusern, dem Fahrstuhl, den Gängen und den WCs einen Mund-Nase-Schutz. Dieser ist selbst mitzubringen.
- Bitte nutzen Sie vorrangig die Treppenhäuser. Dabei ist Rücksicht zur Einhaltung des Abstandes geboten - insbesondere bei Gegenverkehr. Die Treppenabsätze/Zwischenebenen bieten dazu Ausweichmöglichkeiten.
- Bei Bedarf kann von bis zu 2 Personen gleichzeitig der Fahrstuhl genutzt werden - dies nur mit Mund-Nase-Schutz.
- In den Gängen des Hauses besteht eine ausgeschilderte „Einbahnstraßen-Regelung“. Bitte halten Sie diese ein.

Ablaufschema und Kriterien für eine häusliche Quarantäne

Vom Vorgesetzten auszufüllen	Dienststelle / Betrieb:	
	Name des bestätigten COVID-19 Falls (infizierte Person in Dienststelle/Betrieb):	
	Infektionsstichtag (Datum, ab dem eine Infektiosität anzunehmen ist - in der Regel zwei Tage vor Symptombeginn des Falles; bei asymptomatischen Patienten zwei Tage vor positivem Corona-Test):	
	Verteiler: Organisationseinheit der infizierten Person und/oder in räumliche Nähe (z.B. Flur):	



Sie hatten ggf. Kontakt zu einer infizierten Person. Bitte prüfen Sie gründlich, ob ein oder mehrere Risikokontakte zu dem oben genannten Fall seit dem Infektionsstichtag bestanden haben.

Vom Beschäftigten auszufüllen	Name, Vorname, OKZ		
	Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld, auch im Freien) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (kein medizinischer Mundschutz [OP-Maske / FFP2-Maske]).	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, trifft zu
	Gespräch mit dem Fall (face-to-face-Kontakt, unabhängig von dessen Dauer, auch im Freien) ohne adäquaten Schutz (kein medizinischer Mundschutz [OP-Maske / FFP2-Maske]).	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, trifft zu
	Gleichzeitiger Aufenthalt mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole* unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt medizinischer Mundschutz [OP-Maske / FFP2-Maske] getragen wurde.	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, trifft zu
	<input type="checkbox"/> Ich bin vollständig gegen COVID-19 geimpft (freiwillige Angabe).		

* Das Risiko einer Übertragung durch infektiöse Aerosole steigt bei folgenden Situationen:

- hohe Anzahl von infektiösen Personen im Raum
- hohe Anzahl nicht-infektiöser Personen im Raum (raschere Durchmischung des Aerosols)
- hohe Infektiosität des Falls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf)
- zeitliche Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum
- hohe Intensität der Partikelemission und Atemaktivität der infizierten Person (Atmen < Sprechen << Schreien/Singen)
- Enge des Raumes
- Mangel an Frischluftzufuhr

Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

Auswertung durch den Vorgesetzten

Name: _____

OKZ: _____

Es wurden alle Fragen mit „nein“ beantwortet. Somit ist eine häusliche Quarantäne **nicht** erforderlich. Ein Weiterarbeiten ist bei symptomfreiheit möglich.

Eine oder mehrere Fragen wurden mit „Ja, trifft zu“ beantwortet: Für **nicht vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ist eine häusliche Quarantäne für die Dauer von 14 Kalendertagen ab dem letzten Tag des Kontaktes zum bestätigten COVID-19-Fall erforderlich.**

Um prä- und asymptomatische Infektionen zu minimieren und weitere Kontaktpersonen identifizieren zu können, wird zudem eine **Testung auf SARS-CoV-2 so früh wie möglich** empfohlen. Zusätzlich sollte sich die Kontaktperson bei Verfügbarkeit von Antigen-Selbsttests während der Quarantäne zwei Mal wöchentlich sowie abschließend am 14. Tag der Quarantäne zu Hause selbst auf SARS-CoV-2 testen. Die Verkürzung der häuslichen Quarantäne durch ein negatives Testergebnis ist nicht möglich.

Der/die Mitarbeiter/in wurde über die Erforderlichkeit einer häuslichen Quarantäne zur Eindämmung des Infektionsgeschehens nach den Empfehlungen des RKI hingewiesen. Er/Sie wurde weiter über die Zuständigkeit des Gesundheitsamts für weitere Ausgestaltungen zur Quarantäne informiert.

ein durchgehend mobiles Arbeiten / Home Office ist innerhalb der Quarantäne möglich

ein mobiles Arbeiten ist nicht möglich - eine Freistellung wurde ausgesprochen.

Letzter Tag der häuslichen Quarantäne: _____

Eine Information an die Personalstelle ist erfolgt.

Datum

Unterschrift Vorgesetzte/r

Hinweis (!)

Grundsätzlich obliegt es dem Gesundheitsamt eine Quarantäne anzuordnen und/oder Kontaktpersonen zu kategorisieren. Aufgrund der momentan hohen zeitlichen Latenz bis zum Kontakt mit dem Gesundheitsamt wird das beschriebene Schema für die Dienststellen und Betriebe der Freien Hansestadt Bremen **als Handlungshilfe** empfohlen. Dieses Schema ersetzt ausdrücklich nicht die Kategorisierung durch das Gesundheitsamt, aber es kann helfen, Kontaktpersonen zu identifizieren und ggf. eine häusliche Quarantäne zum Schutz anderer Beschäftigter sowie Besucher*innen auszusprechen. Die hier dargestellten arbeitsmedizinischen Empfehlungen des ZfGA weichen zum Teil von den RKI-Richtlinien ab bzw. gehen darüber hinaus. Damit wird eine Vereinfachung für den betrieblichen Kontext angestrebt. Ziel des Verfahrens ist es, schnelle und klare Entscheidungen bis zum Kontakt mit dem Gesundheitsamt treffen zu können. (Stand: 14.04.2021)

Handreichung für Corona-Schnelltests

Handreichung für Corona-Schnelltests in der Bürgerschaftskanzlei

WER?

- Alle Mitarbeitenden der Bürgerschaftskanzlei, die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind, werden aufgefordert, zweimal pro Woche kostenlose Corona-Schnelltests durchzuführen. Es handelt sich um Antigen-Tests, die zur Eigenanwendung geeignet und ausdrücklich dafür vorgesehen sind. Es wird empfohlen, diese nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, sondern über die Woche verteilt durchzuführen (z.B. Montag und Mittwoch).
- Keine Testpflicht besteht für Beschäftigte, mit Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung oder mit Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Ende der Absonderungspflicht.

WO?

- Ausgegeben werden die Tests vom Aufsichtsdienst. Dieser protokolliert mit Hilfe einer Tabelle, wie viele Tests pro Person und Woche ausgegeben wurden.
- Für Mitarbeitende des Landesbehindertenbeauftragten und Mitarbeitende, die in der ÖVB-Arena tätig sind, werden Tests vor Ort zur Verfügung gestellt.
- Die Tests dürfen in den Parlamentsgebäuden oder zu Hause durchgeführt werden. Nutzen Sie bei einem Test in der Dienststelle bevorzugt Ihr Büro. Eine Weitergabe der Tests an Dritte ist nicht zulässig; auch nicht der Einsatz zu ausschließlich privaten Zwecken.

WIE?

- Es handelt sich um Nasenabstrich-Tests, die jeder bei sich selbst durchführen kann. Jedem Test ist eine Anleitung beigelegt. Bitte lesen Sie die Anleitung gründlich vor der Durchführung des Tests. Zudem ist beim Aufsichtsdienst eine Kurzanleitung erhältlich. Ein Anleitungsvideo finden Sie unter folgendem Link:

<https://psa-partner.de/sortiment/covid19-schnelltests/nasale-schnelltests/hotgen-covid-19-antigen-schnelltest-zulassung-privatgebrauch-eigenanwendung-durch-laien-aktenzeichen-sonderzulassung-5640-s-057-21-1-test-pro-box/>

- Sollten Probleme oder Fragen auftreten, geben folgende Kollegen:innen Auskunft:

Barbara Schneider Tel.: 12350

Enno Friedrichs Tel.: 12294

WAS BEACHTEN?

- Achten Sie auf eine korrekte Durchführung des Tests. Andernfalls kann es zu falschen Ergebnissen kommen. Lesen und befolgen Sie dazu genau die Packungsbeilage. Halten Sie bei Fragen oder Problemen Rücksprache mit den oben genannten Kolleg:innen.
- Verlassen Sie sich bei Corona-Verdachtsfällen (z.B. aufgrund von Erkältungssymptomen oder einer Warnung über die Corona-App) nicht ausschließlich auf den Schnelltest, sondern besprechen Sie das weitere Vorgehen mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten und verfahren Sie nach den Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzeptes.

TESTERGEBNIS NEGATIV - WAS TUN?

- Berücksichtigen Sie, dass die Tests nicht zu 100% zuverlässig sind. Auch bei einem negativen Testergebnis sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu befolgen.
- Ansonsten brauchen Sie bei einem negativen Testergebnis nichts weiter zu veranlassen.

TESTERGEBNIS POSITIV - WAS TUN?

- Benachrichtigen Sie im Falle eines positiven Testergebnisses schnellstmöglich Ihre:n Vorgesetzte:n oder im Falle der Nichterreichbarkeit den/die zuständige:n Abteilungsleiter:in oder den Direktor. Er/sie stimmt mit Ihnen das weitere Vorgehen ab.
- Positive Testergebnisse werden als Corona-Verdachtsfall behandelt und müssen durch einen PCR-Test abgeklärt werden. Das Prozedere richtet sich nach dem Schutz- und Hygienekonzept der Bremischen Bürgerschaft.

TESTERGBNIS UNGÜLTIG - WAS TUN?

- Bei einem ungültigen Testergebnis (siehe Packungsbeilage oder Kurzanleitung) sollte der Test wiederholt werden. Lassen Sie sich vom Aufsichtsdienst einen neuen Test geben.